

Einer Million Acht Hundert und Dreißig Tausend Fünf Hundert Mark Capital zu verwenden.

## § 3.

Außerdem sind vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden Schuldverschreibungen über 3 procentige jährliche Renten im Nominalbetrage von

Acht und Fünfzig Millionen Ein Hundert Neun und Sechzig Tausend Fünf Hundert Mark

Capital in Abschnitten über

6 M	jährliche Rente auf	200 M	Capital,
9 =	=	300 =	=
15 =	=	500 =	=
30 =	=	1000 =	=
90 =	=	3000 =	=
150 =	=	5000 =	=

neu auszufertigen.

## § 4.

Sowohl die in § 2, als die in § 3 erwähnten Schuldverschreibungen sind vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden an Unser Finanzministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

## § 5.

Die neu anzufertigenden Schuldverschreibungen sind unter dem 1. April 1892 auszufertigen und mit Zinsleisten, sowie mit Zinscheinen über die vom 1. April 1892 an laufenden Renten zu versehen. Die Nummern der auf 300 M Capital oder einen höheren Capitalbetrag lautenden Schuldverschreibungen haben sich an die letzten der nach den Gesetzen vom 25. April 1884 und 22. April 1886 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appointsgattungen anzuschließen.

## § 6.

Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldencasse.

## § 7.

Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit anzuweisen.

## § 8.

Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanzministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

## § 9.

Die Renten verjähren mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach der Verfallzeit.

## § 10.

Vom 1. Januar 1894 ab ist bis auf Weiteres alljährlich mindestens ein Procent des Capitalbetrags der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushalts-Stat einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen über 3 procentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus zu verwenden.